

**Errichtung eines Zentrums  
für Lehrerinnen- und Lehrerbildung, Schulentwicklung,  
Wissenstransfer und Didaktische Forschung – Didaktisches Zentrum (DiZ)**

**gemäß § 117 Abs. 1 NHG**

**Errichtungsbeschluss**

1. Der Senat beschließt in Fortführung des Didaktischen Zentrums (DiZ) die Einrichtung des Zentrums für Lehrerinnen- und Lehrerbildung, Schulentwicklung, Wissenstransfer und Didaktische Forschung – Didaktisches Zentrum (DiZ) als Einrichtung nach § 117 NHG unter Auflösung und Eingliederung des bisherigen Zentrums für pädagogische Berufspraxis (ZpB).
2. Die bisher dem ZpB zugeordneten Mittel, Stellen und Räume werden dem Zentrum zugewiesen. Dem Zentrum können weitere Mittel, Stellen und Räume auf Antrag zugewiesen werden.
3. Der Senat beschließt zugleich die Ordnung des Zentrums – Anlage –.
4. Bis zum Inkrafttreten des neuen Hochschulgesetzes und der damit verbundenen Änderungen der Grundordnung, ist die gemeinsame Kommission für Lehrerausbildung (GKL) identisch mit dem Rat des neu errichteten Zentrums. Der GKL werden insoweit weitergehende Aufgaben im Rahmen des Didaktischen Zentrums zugeordnet.

Beim Inkrafttreten des neuen Hochschulgesetzes sind Neuregelungen für das Zentrum notwendig, da dann eine gemeinsame Kommission für Lehrerausbildung entbehrlich ist.

**Ordnung des Zentrums  
für Lehrerinnen- und Lehrerbildung,  
Schulentwicklung, Wissenstransfer und  
Didaktische Forschung – Didaktisches Zentrum  
(DiZ)**

**gemäß § 117 Abs. 2 NHG**

**vom 17.01.2002**

Am 16.01.2002 hat der Senat der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg gem. § 117 Abs. 2 NHG i.d.F. v. 24.03.1998 (Nds. GVBl. S. 300), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 18.12.2001 (Nds. GVBl. S. 806), die in der **Anlage** abgedruckte Ordnung des Zentrums für Lehrerinnen- und Lehrerbildung, Schulentwicklung, Wissenstransfer und Didaktische Forschung – Didaktisches Zentrum (DiZ) beschlossen.

- Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky  
Universität Oldenburg 2/2002, S. 121 -

**Anlage**

**Ordnung des Zentrums  
für Lehrerinnen- und Lehrerbildung,  
Schulentwicklung, Wissenstransfer und Didaktische  
Forschung – Didaktisches Zentrum (DiZ)  
gemäß § 117 Abs. 2 NHG**

**§ 1**

**Name und Rechtsform**

Das Zentrum für Lehrerinnen- und Lehrerbildung, Schulentwicklung, Wissenstransfer und Didaktische Forschung – Didaktisches Zentrum (DiZ) der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg ist ein Zentrum nach § 117 (NHG).

**§ 2**

**Aufgaben**

- (1) Das DiZ nimmt konzeptionelle, fächerübergreifende und koordinierende Aufgaben in Lehrerbildung, Schulentwicklung, Wissenstransfer und Didaktischer Forschung wahr. Die Verantwortung der Fachbereiche für die bei ihnen angesiedelten Forschungsbereiche, Studiengänge, Teilstudiengänge, Module und Dienstleistungen bleibt unberührt.
- (2) Das DiZ berät das Präsidium und den Senat der Universität in allen fachlichen und konzeptionellen Fragen der Lehrerbildung in Entwicklungsplanung und Hochschulpolitik. Es beschließt auf Antrag der Fachbereiche und mit Zustimmung des Präsidiums über Einführung, Änderung und Aufhebung von lehramtsbezogenen Studiengängen.
- (3) Zu den Aufgaben des DiZ gehören insbesondere:

## (a) Lehre und Studium:

- Koordination und Beschlussfassung von Studienordnungen und Studienplänen für die Lehrerbildung.
- Abstimmung des Lehrangebots für die lehramtsbezogenen Studiengänge mit den Fachbereichen unter zeitlichen, inhaltlichen und kapazitären Gesichtspunkten insbesondere zwischen Grund- und Fachwissenschaften sowie bezogen auf fächerübergreifende Zusammenhänge im Fachstudium. Dabei werden wissenschaftsethische Aspekte ebenso berücksichtigt wie die soziale Kategorie Geschlecht.
- Entwicklung und Koordination von fächerübergreifenden Studienschwerpunkten sowie Organisation von speziellen Veranstaltungsangeboten in der Lehrerbildung.
- die Organisation der schulpraktischen Studien, der Schul- und Fachpraktika mit entsprechender Studienberatung sowie die Einwerbung und organisatorische Betreuung der mitwirkenden bzw. betreuenden Lehrerinnen und Lehrer.
- Mitwirkung bei Evaluations- und Qualitätssicherungsverfahren von Lehre in der Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern.

Die folgenden Aufgaben (b) – (e) werden insbesondere in Koordination und Kooperation mit dem Fachbereich 1 und den Fachdidaktiken wahr genommen:

## (b) Forschung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses:

- Initiierung und Durchführung von interdisziplinären Forschungsvorhaben zum Lehren und Lernen, zu Schule und Unterricht sowie zur Ausbildung, Fortbildung und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern.
- Ergänzende Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in den Fachdidaktiken sowie den lehramtsbezogenen Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften.
- Mitwirkung bei Evaluations- und Qualitätssicherungsverfahren von Forschung zum Lehren und Lernen, zu Schule und Unterricht sowie zur Ausbildung, Fortbildung und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern.

## (c) Fort- und Weiterbildung:

- Beteiligung an der Entwicklung, Koordination und Evaluation von Studienprogrammen und Kursangeboten in der Weiterbildung und Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer und Lehrenden der Universität.
- Aufbau von „Lern- und Forschungswerkstätten“ in Schule und Universität.

## (d) Koordination des Wissenstransfers und der Verknüpfung der Lehrerbildung mit Schulentwicklungen in der Region:

- Kooperation mit Schulen, Ausbildungs- bzw. Studienseminaren sowie mit Fortbildungseinrichtungen, Schulbehörden und anderen Bildungseinrichtungen der Region (u.a. über den Gesprächskreis Schule – Universität (GSU)).

## (e) Öffentlichkeitsarbeit:

- Organisation der Öffentlichkeitsarbeit einschließlich der Betreuung von Publikationen und der Organisation von Kongressen und Tagungen zur Lehrerbildung.

- (4) Das DiZ ist bei der Besetzung von Professuren, die der Lehrerbildung dienen, zu beteiligen, d.h. der Ausschreibungstext für diese Professuren bedarf des Einvernehmens zwischen dem betreffenden Fachbereich und dem DiZ. Das DiZ entsendet ein Mitglied in betreffende Berufungskommissionen im Einvernehmen mit dem Fachbereich.

### § 3 Mitglieder

## (1) Mitglieder des Zentrums sind

- (a) die Professorinnen und Professoren, sowie wiss. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den lehramtsbezogenen Grundwissenschaften und in den Fachdidaktiken tätigen Mitglieder der Universität (Zweitzuordnung), unbeschadet ihrer Zugehörigkeit zu einer anderen Organisationseinheit der Universität (Erstzuordnung),
- (b) die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Projekten des DiZ,
- (c) die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des DiZ.

In Zweifelsfällen entscheidet das Präsidium.

- (2) Weitere Mitglieder oder Angehörige der Universität sowie in der Lehrerbildung, Schulentwicklung, Wissenstransfer oder didaktischer Forschung tätige Personen können auf Antrag Mitglieder des DiZ werden. Der Erwerb der Mitgliedschaft im DiZ erfolgt unbeschadet der Zuordnung der beantragenden Person zu anderen Organisationseinheiten der Universität. Über den Antrag entscheidet der Rat des Zentrums.
- (3) Die Mitgliedschaft im DiZ endet bei Mitgliedern gemäß Absatz 1 durch Beendigung des Dienstverhältnisses im DiZ bzw. mit der Universität, bei Mitgliedern gemäß Absatz 2 durch schriftliche Erklärung.

### § 4 Struktur

Die Aufgaben des DiZ gemäß § 2 werden durch die Mitgliederversammlung (§ 5), den Rat des Zentrums (§ 6), Arbeitsstellen und Arbeitsgruppen (§ 7) sowie die Geschäftsstelle (§ 8) wahrgenommen.

## § 5

### Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des DiZ gemäß § 3.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt nach Statusgruppen getrennt den Rat des Zentrums. Die Vorschläge zu den Wahlen des Zentrums sollen den verschiedenen Interessen innerhalb der Mitgliedergruppen, insbesondere der Grundwissenschaften und der Fachdidaktiken, entsprechen und dabei Frauen angemessen berücksichtigen.
- (3) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und nimmt den jährlichen Rechenschaftsbericht des Rates entgegen. Sie berät über alle Fragen des Zentrums.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von der Direktorin oder dem Direktor des Zentrums einberufen und geleitet. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Direktorin oder der Direktor, die Mehrheit des Rates oder 15 Mitglieder dies verlangen.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann Änderungen der Ordnung des Zentrums beschließen, die der Bestätigung durch den Senat der Universität bedürfen.

## § 6

### Rat des Zentrums

- (1) Das DiZ bildet einen Rat, dem sieben Mitglieder aus der Professorengruppe und je zwei Mitglieder aus der Mitarbeitergruppe, der MTV-Gruppe und der Studentengruppe angehören. Die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs 1 oder eine von ihr oder ihm zu benennende Person ist Mitglied des Rates in der Professorengruppe. Mit beratender Stimme ist ein Mitglied aus Schule/Schulbehörde und die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle zu beteiligen. Der Rat kann weitere Mitglieder mit beratender Stimme kooptieren. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der anderen Statusgruppen drei Jahre.
- (2) Der Rat des Zentrums entscheidet in allen Grundsatfragen der Lehrerbildung sowie in allen Angelegenheiten seiner Aufgaben nach § 2. Der Rat unterstützt die Arbeitsstellen und Mitglieder des DiZ insbesondere bei der Drittmittelaquisition und bei der Entwicklung und Beantragung von Entwicklungs- und Forschungsvorhaben. Er wird hierin von der Geschäftsstelle unterstützt, der die Erledigung der Organisations-, Haushalts- und Personalangelegenheiten obliegen.
- (3) Die Mitglieder des Rates des Zentrums wählen aus der Mitte der Professorengruppe die Direktorin

oder den Direktor und ihre oder seine Stellvertreterin oder Stellvertreter.<sup>1</sup> Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Direktorin oder der Direktor vertritt das DiZ nach innen und in Abstimmung mit dem Präsidium nach außen und ist zugleich Vorsitzende oder Vorsitzender des Rates. Sie oder er ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der im DiZ hauptamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

- (4) Der Rat des Zentrums legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht vor, der dem Präsidium und dem Senat der Universität zur Kenntnis gegeben wird.

## § 7

### Arbeitsstellen und Arbeitsgruppen

- (1) Das DiZ richtet zur Erfüllung langfristiger Aufgaben Arbeitsstellen ein. Die Mitglieder jeder Arbeitsstelle wählen eine Sprecherin oder einen Sprecher, die bei Entscheidungen zu Angelegenheiten der jeweiligen Arbeitsstelle vom Rat des Zentrums anzuhören sind.
- (2) Das DiZ richtet zur Erfüllung kurzfristiger Aufgaben befristet Arbeitsgruppen ein. Arbeitsgruppen können dabei auch zur Vorbereitung der Bildung von Arbeitsstellen dienen.
- (3) Über die Einrichtung und Ausstattung sowie gegebenenfalls über die Auflösung von Arbeitsstellen und Arbeitsgruppen des DiZ beschließt der Rat des Zentrums. Er achtet dabei auf die fachliche Kompetenz der beantragenden Personen für die Aufgaben der Arbeitsstelle oder Arbeitsgruppe. Die Gründung von gemeinsamen Arbeitsstellen zwischen außeruniversitären Einrichtungen und Universität kann mit Zustimmung des Rates des Zentrums auch durch Vertrag oder Vereinbarung geregelt werden.

## § 8

### Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle besteht aus der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer und anderen hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des DiZ. Sie unterstützt den Rat des Zentrums bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und nimmt im Rahmen ihrer Vorgaben Aufgabenbereiche selbständig wahr.

## § 9

### Geschäftsordnung

Aufgabenverteilung und Weiteres regelt die Geschäftsordnung des DiZ, die vom Rat des Zentrums beschlossen wird. Im übrigen gilt die Geschäftsordnung für die Gremien der Akademischen Selbstverwaltung der Universität.

<sup>1</sup> Es kann ein Direktorium (Direktorin oder Direktor; Direktorin oder Direktor für Forschung; Direktorin oder Direktor für Lehre) gebildet werden.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung durch den Senat der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.